

## Zitate: Aussage steht gegen Aussage

### Unterschiedliche Auffassungen über einen Besuch in Brüssel

Eine „Nachwuchsjournalistin“, die bei einem internationalen Medientreffen in Brüssel die FDP-Abgeordnete Silvana Koch-Mehrin kennen gelernt hat, ist Thema in einer Regionalzeitung. Sie beklagt sich daraufhin darüber, dass die ihr zugeschriebenen Zitate aus dem Zusammenhang gerissen und so nie von ihr getroffen worden seien. Falsch sei zum Beispiel das indirekte Zitat, dass das Treffen mit der Abgeordneten sie für die letzte Europawahl persönlich weitergebracht habe. Ferner stehe das Zitat „Ich weiß nur sehr wenig über Europa und die Funktionsweise der Europäischen Union“ in einem falschen Zusammenhang. Sie habe der Autorin gesagt, dass sie nach einem Praktikum im Bundestag auf dem Gebiet der Bundespolitik fit sei. Internes Wissen über die EU fehle ihr noch. Deshalb wolle sie sich vor Ort einen Eindruck machen. Falsch seien auch die Angaben zu ihrem Studienfach und zur Teilnehmerzahl des Medientreffens. Ihr Studiengang heiße „Medien und Kommunikation“. Im Artikel sei von rund 50 Teilnehmern die Rede gewesen. Tatsächlich seien es 55 deutsche Teilnehmer und zahlreiche Teilnehmer aus anderen Ländern gewesen. Der Chefredakteur kann in der Angabe „Medien und Kommunikation“ keinen korrekturbedürftigen Fehler erkennen. Für den Leser mache es keinen Unterschied, ob der Studiengang in einem Wort oder getrennt genannt werde. Mehrheitlich werde der Studiengang an den deutschen Universitäten übrigens als „Medienkommunikation“ angeboten. Die beanstandete Teilnehmerzahl habe die Verfasserin von der Pressestelle von Frau Koch Mehrin bekommen. Inwieweit die genannten Zitate aus dem Zusammenhang gerissen seien, kann der Chefredakteur nicht nachvollziehen. Die Annahme, dass der kritisierte Artikel schädlich für die berufliche Karriere der Nachwuchsjournalistin sei, beruht nach seiner Ansicht auf einer subjektiven Fehlvorstellung. Wer an einer Veranstaltung wie der geschilderten zum Zwecke der Weiterbildung teilnehme, werde positiv gesehen. (2009)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Im Mittelpunkt der Überlegungen steht, ob die Beschwerdeführerin in einem falschen Kontext zitiert wird. Die Chefredaktion kann glaubhaft belegen, dass sie ihre Informationen über den Besuch in Brüssel auch aus anderen Quellen, z. B. aus einer Pressemitteilung, bezogen hat. Hinsichtlich der Veröffentlichung von Zitaten steht für den Beschwerdeausschuss Aussage gegen Aussage. Die Redaktion versichert, dass sie die Beschwerdeführerin wahrheitsgemäß zitiert hat. Insgesamt ist ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) nicht feststellbar. (BK1-227/09)

**Aktenzeichen:**BK1-227/09

**Veröffentlicht am:** 01.01.2009

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet